



## **Merkblatt für Jäger zum Umgang mit erlegten, verendeten oder verunfallten Wildschweinen in den Sperrzonen I und II**

### **Sperrzone II (ehemals infizierte Zone)**

#### Verendete / verunfallte Wildschweine:

- Anzeige beim Veterinäramt unter [asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de](mailto:asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de) oder telefonisch Mo-Fr 8:30-16:00 Uhr **0291-94 4343**, am Wochenende **0291-908 740**, mit Angabe der Koordinaten des **Fundortes** sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person.
- Vermeiden Sie den direkten Kontakt und decken Sie den Kadaver nicht ab!
- Die Bergung, Kennzeichnung, Probenahme und unschädliche Beseitigung wird durch Mitarbeiter des Veterinäramtes durchgeführt.

#### Erlegte Wildschweine (gemäß Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung Nr. 03/2025 vom 09.07.2025)

- Anzeige beim Veterinäramt unter [asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de](mailto:asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de) oder telefonisch Mo-Fr 8:30-16:00 Uhr **0291-94 4343**, am Wochenende **0291-908 740**, mit Angabe der Koordinaten des **Erlegeortes** sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person.
- Vermeiden Sie den direkten Kontakt und decken Sie den Kadaver nicht ab!
- Die Bergung, Kennzeichnung, Probenahme und unschädliche Beseitigung wird durch Mitarbeiter des Veterinäramtes durchgeführt.

### **Sperrzone I (Gebiet um die Sperrzone II herum):**

#### Verendete / verunfallte Wildschweine:

- Anzeige beim Veterinäramt unter [asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de](mailto:asp.fundmeldung@hochsauerlandkreis.de) oder telefonisch Mo-Fr 8:30-16:00 Uhr **0291-94 4343**, am Wochenende **0291-908 740**, mit Angabe der Koordinaten des **Erlegeortes** sowie der Anschrift und Telefonnummer der meldenden Person.
- Vermeiden Sie den direkten Kontakt und decken Sie den Kadaver nicht ab!
- Die Bergung, Kennzeichnung, Probenahme und unschädliche Beseitigung wird durch Mitarbeiter des Veterinäramtes durchgeführt.

### Erlegte Wildschweine:

- Jedes erlegte Wildschwein ist direkt nach dem Erlegen mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.

### Aufbrechen:

- Der Wildkörper ist nach dem Erlegen unverzüglich in einem auslaufsicheren Behälter auf direktem Wege und unter Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zu den vom Veterinäramt „bestimmten Stellen\*“ zu transportieren.
- Der Tierkörper ist vor dem Kontakt zu anderen Wildschweinen zu schützen.
- Das Aufbrechen darf grundsätzlich erst an diesem Ort erfolgen.

### Probenahme von erlegten Wildschweinen:

- Von jedem erlegten Wildschwein ist eine **Trichinenprobe** und eine **Blutprobe** zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem Veterinäramt zu übergeben.

Das Zerwirken (Verarbeiten) und Verbringen des Tierkörpers **darf erst nach negativer ASP-Probe** erfolgen.

### **\* Hinweis zu „bestimmten Stellen“:**

Das Veterinäramt genehmigt die „bestimmten Stellen“ auf Antrag!  
(siehe Antragsformular: „Antrag auf Registrierung einer in Sperrzone I bestimmten Stelle zum Aufbrechen und Verarbeiten von Schwarzwild“).

### Ausnahmen für das Aufbrechen im Revier unter bestimmten Voraussetzungen:

- Das Verhindern von Einsickern von Blut muss sichergestellt sein (z.B. durch Plane oder Wanne). Der Platz ist im Anschluss umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.
- Erlegte Wildschweine und Aufbrüche werden in auslaufsicheren Behältnissen zu den „bestimmten Stellen“ transportiert.
- Alternativ kann der Wildkörper und der Aufbruch zur kreiseigenen Sammelstelle verbracht werden (Kreisstraßenmeisterei, Zum Fischacker 14 in Eslohe, Öffnungszeiten siehe Homepage).
- Aufbrechen erfolgt nur durch eine hierzu befähigte Person (Jäger) plus maximal einem Helfer.
- Aufbrechen darf nicht von Mitarbeitern von Schweinehaltungsbetrieben oder Personen durchgeführt werden, die potentiell mit Hausschweinen Kontakt haben.
- Personen, die am Aufbruch beteiligt waren, haben sich gründlich zu reinigen sowie Kontaktstellen und Gegenstände zusätzlich zu desinfizieren.

## **Sperrzone I**

### Zerwirken und Verbringen:

- Das Zerwirken (Verarbeiten) und Verbringen des Tierkörpers darf **erst nach negativer ASP-Probe** erfolgen.
- Der Jäger wird über das Ergebnis der ASP-Blutprobe auf der Homepage des Hochsauerlandkreises informiert.

- Derzeit kann noch keine verbindliche Aussage zur Untersuchungsdauer der ASP-Blutproben getätigt werden.

**Alle Zerwirkreste sind zwingend in den dafür vorgesehenen roten Kadavertonnen zu entsorgen.**

- Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse sowie Tierkörper dürfen nur verbracht werden für den privaten Gebrauch

**oder**

- bei Abgabe von kleinen Mengen direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben.

Bei Fragen wenden Sie sich an [veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de](mailto:veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de) oder 0291-94 4343.